



**Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof**

GZ: Jv 335/13x-26

An das
Bundesministerium für Justiz
in Wien

Schmerlingplatz 11
A-1011 Wien

Briefanschrift
A-1011 Wien, Schmerlingplatz 11

Telefon
01/52152-3679

Telefax
01/52152-3313

E-Mail
generalprokuratur@justiz.gv.at

Sachbearbeiter Mag. Knibbe
Klappe (DW)

zu BMJ-S751.003/0006-IV 2/2013

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz (ARHG) und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2013).

Die Generalprokuratur beehrt sich, zum oben genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme zu erstatten, die elektronisch auch dem Präsidium des Nationalrates zugemittelt wird:

Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf bestehen – abgesehen von den nachfolgenden Anmerkungen – keine Einwände.

Zu Art 1 Z 20 (§ 42b Abs 7a EU-JZG):

Berichtigung des Druckfehlers des Klammerzitates:
(§ 31 [richtig] Abs. 6 StPO).

Erläuterungen zu Art 1 Z 39 (§§ 59a bis 59c EU-JZG):

Mit Beziehung auf die Erläuterungen (S 8), wonach nach Erwirkung der Übernahme der Strafverfolgung (nämlich der Mitteilung der Justizbehörde eines anderen Mitgliedstaates, dass die Strafverfolgung übernommen wurde) die Staatsanwaltschaft „allenfalls die Anklage/den Strafantrag zurückzuziehen hat“, erscheint zur Klarstellung der Hinweis auf die Regelung des § 74 Abs 4 ARHG tunlich, wonach die Einstellung des inländischen Verfahrens nach Übernahme der Strafverfolgung die rechtskräftige Verurteilung des Täters und die Strafvollstreckung oder den Straferlass zur Voraussetzung hat.

Zu Art 1 Z 51 (§§ 81-121 EU-JZG):

Berichtigung des Druckfehlers in § 81 Abs 1 („ergangen“, richtig: „ergangenen“) und der offenbaren Schreibfehler in § 85 Abs 2 („Entscheidung an das Oberlandesgericht“, gemeint richtig: Beschwerde) und in § 115 Abs 2 Z 1 („ungeachtet des Vorliegens“, gemeint richtig wohl: „Nichtvorliegens“ (siehe auch die Erläuterungen, S 24).

Wien, am 17. Mai 2013

Der Leiter der Generalprokuratur:

i.V.

Dr. Wilfried Seidl

Elektronisch gefertigt